

Stenographisches Protokoll

185. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 14. März 1962

Tagesordnung

1. Neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes
2. Auslandsanleihengesetz 1962

Inhalt

Bundesrat

Mandatsniederlegung von Bundesrat Stefanie Psonder (S. 4423)

Angelobung von Bundesrat Maria Matzner (S. 4423)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4423)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Justiz Dr. Broda (S. 4423)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1962, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften („Klauswald“) (S. 4424)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1962: Neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 4424)

Redner: Dr. Thirring (S. 4424)

kein Einspruch (S. 4425)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1962: Auslandsanleihengesetz 1962

Berichterstatter: Römer (S. 4426)

kein Einspruch (S. 4426)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Novak und Genossen (103/A.B. zu 119/J-BR/62)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 185. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 184. Sitzung vom 22. Feber 1962 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Vögel, Appel, Franziska Krämer, Schober und Singer.

Eingelangt ist ein Schreiben von Frau Bundesrat Stefanie Psonder. Ich bitte die Frau Schriftführerin, dieses zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Herrn Friedrich Gugg, Wien I., Parlament.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich ersuche Sie um gefällige Kenntnisnahme, daß ich mit 9. März 1962 mein Bundesratsmandat zurücklege.

Mit besten Grüßen

Stefanie Psonder“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Nachfolgerin der Frau Bundesrat Stefanie Psonder ist Frau Maria Matzner. Da diese im Hause erschienen ist, werde ich sogleich die Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin wird das neue Mitglied des Bundesrates das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Maria Matzner leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße die neu entsandte Frau Bundesrat Maria Matzner herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Frau Schriftführerin um dessen Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 12. März 1962, Zl. 2222/62, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda Vizekanzler Dr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

4424

Bundesrat — 185. Sitzung — 14. März 1962

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte auch dieses zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 7. März 1962, Zl. 558 d. B.-NR/1962, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 7. März 1962: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften („Klauswald“) in den Katastralgemeinden Rietz, Gerichtsbezirk Silz, und Pfaffenhofen, Gerichtsbezirk Telfs, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

8. März 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient ebenfalls zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1962: Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zu Punkt 1: Neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hofmann-Wellenhof:** Hoher Bundesrat! Im § 23 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 156/1961, sind die Remunerationen für Lehraufträge geregelt, die in Relation zu den Beamtenbezügen vor der 5. Gehaltsgesetz-Novelle standen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß werden diese Ansätze an die Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 durch die 5. Gehaltsgesetz-Novelle angeglichen.

Die Remunerationen für Lehraufträge werden für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1961 um 4 Prozent erhöht, ab 1. Jänner 1962 um insgesamt 9 Prozent.

Der Mehraufwand, der durch die vorgesehene Erhöhung der Remunerationen für Lehraufträge um 9 Prozent entsteht, kann mit etwa 1 Million Schilling eingeschätzt werden. Er findet seine Bedeckung bei Kapitel 12 Titel 1 in der Post „Remunerationen für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende“.

Die Höhe der einzelnen Remunerationen ist in Artikel I des Gesetzesbeschlusses festgelegt. Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 7. März 1962 die neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes ohne Debatte einstimmig beschlossen.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird, beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Thirring gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Thirring:** Hohes Haus! Wie zu erwarten war, ist unsere Fraktion mit dem Antrag des Berichterstatters natürlich vollkommen einverstanden. Wenn ich trotzdem das Wort zu ein paar kurzen Bemerkungen ergreife, so geschieht es deshalb, weil docheinige grundsätzliche Feststellungen über die gesamte Frage der Entlohnung der Universitätsdozenten und der Hochschuldozenten überhaupt gemacht werden müssen.

Über dieses Problem zu sprechen ist gerade ein so alter emeritierter Professor wie ich speziell geeignet. Erstens habe ich ja am eigenen Leibe das ganze Leiden der schlecht bezahlten Assistenten und Dozenten seit dem Jahre 1910 kennengelernt und darüber hinaus in späteren Zeiten auch noch durch vielfache Verhandlungen im Schoße der Philosophischen Fakultät der Universität. Ich habe einige Erfahrungen und bin andererseits alt genug und habe auch eine entsprechende Stellung, um nicht mehr von einer eventuellen Besserstellung der Dozenten zu profitieren, sodaß ich also nicht in den Verdacht komme, pro domo zu sprechen. Um jeden weiteren Verdacht zu entkräften, möchte ich noch sagen, daß auch mein Sohn bereits über dieses Alter weit hinaus ist.

Die Einrichtung der „Privatdozenten“, wie sie ursprünglich vor dem Krieg geheißen haben, stammt noch aus dem vorigen Jahrhundert, als ein nicht unbeträchtlicher Teil des Hochschulbetriebes oder wenigstens des unbesoldeten Hochschulbetriebes von Privatgelehrten geleistet wurde, also von Söhnen reicher Eltern, die sich den Luxus gestatten konnten, Wissenschaft zu betreiben. Damals wurde die Institution des Privatdozenten eingeführt, der einfach die Bewilligung erhalten hatte, zu lesen, ohne daß ihm dafür irgendeine systemisierte Remuneration zukommt; der lateinische Ausdruck dafür ist bekanntlich *Venia legendi*. Er hat allerdings die Kollegengelder erhalten, die aber nicht sehr hoch waren. Sie haben in der Zeit, als ich studierte, also vor dem Jahre 1914, 2 Kronen pro Wochenstunde, Hörer und Semester betragen. Wenn also jemand zehn Hörer hatte und zwei Wochenstunden im Semester gelesen hat, was ungefähr der Durchschnitt der Dozentenvorlesungen war, so hat er $2 \times 2 \times 10$ Kronen im Halbjahr bekommen, das heißt also 40 Kronen im Halbjahr.

In der Zeit nach dem ersten Weltkrieg ist das nicht etwa aufgewertet worden, sondern während vieler Jahre haben dann diese 2 Kronen einfach als 2 Schilling gegolten, sodaß also nach dem ersten Weltkrieg die Entlohnung wesentlich schlechter war.

Selbstverständlich hat niemand erwarten können, daß selbst der sparsamste Dozent davon leben kann. Er war also entweder von Haus aus reich, oder es bestand auch die Möglichkeit, daß er zum Beispiel Assistent war.

Man hat dann später die Einrichtung der Lehraufträge eingeführt. Das ist erst in der Zwischenkriegszeit — wenn ich mich richtig erinnere — dazugekommen. Um diese Lehraufträge handelt es sich heute.

Die Remunerationen werden nun, wie Sie eben gehört haben, um 9 Prozent gegenüber den früheren Ansätzen erhöht, was also durchaus der normalen Erhöhung aller Beamtengehälter entspricht. Aber man darf nicht vergessen, daß diese Sätze im Vergleich zu den Beamtengehältern noch immer außerordentlich niedrig sind. Denn zur ordentlichen Vorbereitung einer einstündigen Vorlesung braucht man doch ungefähr acht Stunden, wenn man es gründlich machen will. Wenn also ein Dozent beispielsweise eine fünfstündige Vorlesung hält, was ungefähr der Hauptvorlesung eines ordentlichen Universitätsprofessors entspricht, der ja dafür eine relativ ordentliche Besoldung erhält, dann bekommt er nach den jetzigen erhöhten Sätzen 2180 S für die Wochenstunde im Semester — somit im Halbjahr 10.900 S für einen „full job“, wie man es im Englischen bezeichnet, also für eine ganztägige Beschäftigung. Das ist natürlich noch immer viel zuwenig! Auch heute könnte kein Dozent allein von seinen Lehraufträgen leben. Er ist nach wie vor darauf angewiesen, entweder irgendeinen literarischen Nebenberuf zu haben oder Assistent zu sein oder sonst etwas. Als Dozent kann man jedenfalls auch heute nicht leben.

Nun war in der Zeit der Naziherrschaft auch in Österreich die Einrichtung des „Diätendozenten“ eingeführt worden. Das ist eine Art Vorstufe zu einer außerordentlichen Professur. Diese Dozenten waren etwas besser bezahlt, sodaß sie fast davon allein leben konnten. Leider ist dann im Jahre 1945 in Bausch und Bogen mit vielen anderen Nazigesetzen auch dieses Gesetz abgeschafft worden.

Ich glaube nicht, daß man es als eine Rückkehr zum Nazigeist deuten könnte, wenn man diese an sich durchaus vernünftige Institution wieder einführt, ebenso wie es doch sicher auch nicht ein Zeichen, sagen wir, kommunistischer Gesinnung wäre, wenn man die Forschung, und zwar speziell die naturwissenschaftlich-technische Forschung, in ähnlich starkem Ausmaß unterstützen wollte, wie das in den Oststaaten geschieht. Aus der Forschungsunterstützung allein kann man also weder auf Nazigeist noch auf kommunistischen Geist schließen, sondern sie ist eine Notwendigkeit. Speziell heutzutage, wo unsere Hochschulen derart überfüllt sind und wo die einzelnen außerordentlichen und ordentlichen Professoren mit ihrer richtigen Lehrverpflichtung gar nicht mehr nachkommen, wäre es durchaus vernünftig, wenn diese Institution der Diätendozenten wieder geschaffen würde.

Wie ich höre, sind derzeit Verhandlungen mit dem Unterrichtsministerium im Gange, die günstig zu verlaufen scheinen. Ich bin nicht

näher darüber informiert, ob die Frage der Diätendozenten dabei auch angeschnitten wird. Ich möchte nur für alle Fälle sagen: Mit Rücksicht darauf, daß wegen der Überfüllung der Universitäten mehr Lehrkräfte erforderlich sind, schiene es durchaus vernünftig, wenn die Institution der Diätendozenten wieder geschaffen würde. Ich möchte gleich sagen, daß ich im Kreise meiner Partei stark dafür eintreten werde, eine derartige Vorlage, wenn sie einmal eingebracht werden sollte, zu unterstützen.

Nach dem, was ich hier gesagt habe, erübrigt es sich wohl, zu erklären, daß unsere Fraktion mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters natürlich vollkommen einverstanden ist. Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um das Schlußwort. — Er verzichtet darauf. Daher schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1962: Bundesgesetz, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleihengesetz 1962)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Auslandsanleihengesetz 1962.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die österreichische Wirtschaft hat die Verpflichtung, alles zu tun, um im großen Wirtschaftsraum, den wir alle erhoffen, ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Räumlich und maschinell müssen die letzten Erkenntnisse der Rationalisierung und Kostensenkung ausgewertet und es muß ihnen entsprochen werden. Das erfordert Kapital, das wir aber in Österreich nicht haben. Es war daher schon bisher das Bestreben der Bundesregierung, fremdes Geld ins Land her-

einzubringen. Bereits im Jahre 1946 wurde ein Ermächtigungsgesetz beschlossen, das dem Staat die Möglichkeit bot, selbst Kredite aufzunehmen oder für Kredite an österreichische Unternehmungen die Haftung zu übernehmen. Dieses Gesetz wurde oft novelliert und verlängert, zuletzt mit dem Bundesgesetz vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 66. Damals wurde die Regierung ermächtigt, für eine Höchstsumme von 350 Millionen Dollar die Haftung zu übernehmen. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes war mit 31. Dezember 1961 befristet. Der Kreditrahmen wurde nicht ausgenützt.

Das nunmehr vom Nationalrat verabschiedete Gesetz, das an die Stelle des abgelaufenen treten soll, sieht einen Rahmen von 120 Millionen Dollar vor. Im § 1 ist festgelegt, daß nur für kreditfähige und kreditwürdige Betriebe die Haftung als Bürge und Zahler übernommen wird. Außerdem müssen die zu fördernden Vorhaben im volkswirtschaftlichen Interesse liegen. Der § 2 bestimmt, daß die Erlöse aus den im Sinne des § 1 abgeschlossenen Verträgen zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- oder Investitionsbedarfes zu verwenden sind. Die Bundesregierung hat dem Hauptausschuß ab nun auch über die Abwicklung der Kredite und eine eventuelle Inanspruchnahme aus der Haftungsübernahme zu berichten.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 20 Minuten